

Amtsblatt der Stadt Brühl



27. Jahrgang

Ausgabetag: 19.05.2011

Nummer: 9

Seite

Bekanntgabe über die Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.1998 hier: Herstellung eines Badesees auf Wesselinger Stadtgebiet

50 – 52

Bekanntmachung einer Öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz

53

Bekanntmachung einer Öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz

54

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Die Stadt Wesseling beantragte im April 2011 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.1998, der die Herstellung eines Gewässers im Rahmen von Abgrabungen in den Stadtgebieten Wesseling und Brühl umfasst.

Der Antrag der Stadt Wesseling beinhaltet eine Änderung der Rekultivierung zwecks Nutzung eines Teilbereiches des Gewässers als Badesee (Badesee Süd).

Dieser Antrag auf Änderung des o. a. Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 73 Abs. 3 bis 7 (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit

vom 27.05.2011 bis 27.06.2011 beim

**Bürgermeister der Stadt Brühl
Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 123
Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl**

während der Dienstzeiten

**montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr
und montags bis donnerstags von 14:00 bis 16:30 Uhr
zur Einsichtnahme ausgelegt.**

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Umweltschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, Raum Nr. 3.29, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 11.07.2011, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Umweltschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Brühl, den 11.05.2011

Der Bürgermeister der Stadt Brühl
Im Auftrag


Caspers

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Herrn Patrick Thomas Recht geb. am 30.10.1985

letzte bekannte Anschrift Eckdorfer Straße 8 , 50321 Brühl,

gerichtete Bescheid vom 04.04.2011 , Aktenzeichen: 031.93388.9/2619

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Verkehr,
Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes
zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 15.04.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Maaßen)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94 / SGV NRW 2010)

Der an

Frau Sabina Anna Kilisz geb. am 05.10.1985

letzte bekannte Anschrift Mühlenstraße 83, 50321 Brühl,

gerichtete Bescheid vom 04.04.2011 , Aktenzeichen: 031.90184.7/2619

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Verkehr,
Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Ausgabetag dieses Amtsblattes
zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Brühl, den 15.04.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Maaßen)